

P r ü f b e r i c h t

Abfindungen und Baukosten

Städtisches Klinikum Magdeburg

Prüfplan-Nr.: 035/08

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen	5
2 Prüfungsgegenstand, Prüfungsdurchführung	7
3 Abfindungen	10
4 Baukosten	13
4.1 Antragsstellung	15
4.2 Ausschreibungsergebnis	16
4.3 Abrechnung	18
5 Entlastungsbewertung	20

1 Vorbemerkungen

Der Jahresabschluss 2007 des Städtischen Klinikums Magdeburg liefert den sachlichen Ausgangspunkt für die Prüfung. Der Stadtrat wurde in der Sache mittels eines Änderungsantrages - DS0100/08/1 - des Finanz- und Grundstücksausschusses vom 03.04.2008 mit berührt. Dieser Querverweis ist wichtig, weil durch den Änderungsantrag der Befassungsgegenstand zur Drucksache 0100/08 im Willensbildungsprozess des Stadtrates eine besondere Rolle spielte.

Im Stadtrat der LHM kam es am 10.04.2008 gemäß der Tagesordnung zur Beratung der Drucksache 0100/08. Dabei zog der Oberbürgermeister in Kenntnis und Rückgriff der Diskussionen im Finanz- und Grundstücksausschuss, als auch im Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling, zunächst den vorgesehenen Beschlusspunkt 3 der Drucksache - Entlastung der Betriebsleiterin gemäß § 18 Eigenbetriebsgesetz – zurück. Der OB erklärte seine Option, gleichwohl dem Stadtrat die Gelegenheit für eine weitere Beratung zur Entlastungsfrage in Hinsicht der Betriebsleiterin einzuräumen und folglich den Beschlusspunkt 3 wieder danach im Stadtrat zu beraten.

Die Drucksache wurde sodann unter Zurückstellung des Beschlusses zur Entlastung der Betriebsleiterin beschlossen. Folgerichtig war damit auch der Änderungsantrag DS0100/08/1 vom Finanz- und Grundstücksausschuss hinfällig und blieb ohne Beschluss.

Mit Schreiben vom 11. April 2008 bat daraufhin der Oberbürgermeister das Rechnungsprüfungsamt der LHM um eine Überprüfung der Höhe der Abfindungszahlungen sowie der Höhe der Baukosten des Städtischen Klinikums Magdeburg und verknüpfte die Prüfung mit dem Ziel, festzustellen, ob Gründe bestehen, die einer Entlastung der Betriebsleiterin für das Geschäftsjahr 2007 entgegenstehen könnten.

Der Oberbürgermeister bat um Bereitstellung der Prüfergebnisse bis zum 13.05.2008, um den Fortgang der Beratung und die Beschlussfassung zum Beschlusspunkt 3 der Drucksache 0100/08 im Stadtrat schnellstmöglich zu ermöglichen.

Zum Prüfauftrag des OB hatte das Amt 14 zunächst eingangs zu prüfen, ob die im Range eines Prüfungsauftrages stehende Bitte des Oberbürgermeisters - insbesondere wegen dem sachlichen Bezug zum Jahresabschluss und der besonderen Ergebniserwartung – in die Prüfungszuständigkeit des RPA passt, ohne gesetzliche Vorschriften zu konterkarieren. Danach erfolgte die Entscheidung, das Prüfungsbegehren in das für das RPA übliche Handlungsprüfungsspektrum im Falle von Eigenbetrieben, außerhalb der bindenden gesetzlichen Vorschriften, einzuordnen. Auf diesen Zusammenhang wird unter Tz. 5 noch näher eingegangen.

Der Prüfungsauftrag des Oberbürgermeisters steht im Gleichklang mit § 9 Abs. 3 RPO LHM, wonach der Oberbürgermeister im begründeten Einzelfall unter gleichzeitiger Mitteilung an den Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsauftrag im Sinne von § 4 RPO erteilen kann. Von diesem Recht hat der Oberbürgermeister im vorliegenden Sachverhalt Gebrauch gemacht. Inwieweit der Oberbürgermeister der in der Rechnungsprüfungsordnung bestimmten Mitteilungspflicht an den Stadtrat nachkam, ist nicht durch das RPA zu erklären.

Die in der Sache wichtigen Dokumente, wie Exzerpt der Niederschrift des Stadtrates vom 10.04.2008 und der Änderungsantrag DS0100/08/1 des Finanz- und Grundstücksausschusses vom 03.04.2008, sind als Anlagen dem Prüfbericht beigelegt.

Der Prüfauftrag des Oberbürgermeisters wurde in den Prüfplan 2008 des RPA integriert und erhielt dort die laufende Prüfplan-Nummer 035/2008.

2 Prüfungsgegenstand, Prüfungsdurchführung

Der Prüfungsgegenstand ergibt sich aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 11. April 2008. Es handelt sich dort einerseits um die Überprüfung der Höhe der Abfindungszahlungen und die Höhe der Baukosten des Städtischen Klinikums Magdeburg.

Die Prüfung hierbei ist der besonderen Zielerwartung unterstellt, ob Gründe bestehen, die einer Entlastung der Betriebsleiterin für das Geschäftsjahr 2007 entgegenstehen könnten.

Entsprechend den unter Tz. 1 auferlegten Vorbemerkungen bezog sich die Prüfung auf die ordnungsgemäße Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 1129-37(IV)06 „Zahlung von übertariflichen Abfindungen des Städtischen Klinikums Magdeburg“ und dessen Finanzierung sowie auf die Höhe der Baukosten für die Neu- und Umbaumaßnahmen der Bauabschnitte 1 bis 3.

Zum Teil der Abfindungen wurde der Prüfungsgegenstand darauf ausgerichtet, ob

- das förmliche Verfahren zum Erlass der verwaltungsinternen Regelung über die Zahlung von Abfindungen an die Beschäftigten des Städtischen Klinikums Magdeburg eingehalten wurde,
- die Finanzierung der Abfindungshöhe abgesichert war,
- die Zahlung der Abfindungen nach der verwaltungsinternen Abfindungsregelung erfolgte und
- nur die vom Stellenabbau betroffenen Stellen abgebaut wurden.

Geprüft wurden auf der Basis der begründenden Unterlagen alle 73 Zahlfälle auf ordnungsgemäße Umsetzung der Abfindungsregelung.

Als Prüfungsgegenstand zur Höhe der Baukosten wurden folgende Schwerpunkte bestimmt:

- Beantragung und Ausreichung der Fördermittel,
- erzielte Ausschreibungsergebnisse und
- Abrechnung der Baumaßnahmen.

Die Prüfung erfolgte im Rückgriff auf folgende Gesetze und Unterlagen, wie

- Eigenbetriebsverordnung,
- GO LSA,
- TVöD,
- Eigenbetriebssatzung für das Städtische Klinikum Magdeburg vom 06.07.2000,
- Diverse Stadtratsbeschlüsse,
- Drucksachen,
- Beschlüsse des Betriebsausschusses,
- Verwaltungsinterne Abfindungsregelung,
- Antrag an das MdL Sachsen-Anhalt, Oberste Kommunalaufsichtsbehörde auf Freistellung von den Vorschriften des § 73 GO LSA für die Zahlung übertariflicher Abfindungen und Bewilligung dazu,
- Antrag an den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. auf Unbedenklichkeitserklärung gem. § 6 der Satzung KAV und Bewilligung dazu,
- Jahresabschlussberichte 2006 und 2007 der WRG mbH,
- VOB/A und B und
- VOL/A und B.

Die Prüfung fand im Zeitraum vom 16.04.2008 bis zum 06.05.08 statt.

Die nachfolgende Zeit diente der abschließenden Ergebnisfindung und der Erstellung des Prüfberichtes.

Mit der Prüfung waren
zur Tz. 3 - Abfindungen, die PrüferInnen Frau Camin, Frau Werner und
zur Tz. 4 - Baukosten, Herr Kritzel
beauftragt.

Die Tz. 5 wurde aus Gründen der rechtlichen Prüfungsabgrenzung vom Amtsleiter bearbeitet.

Die mit der Prüfung beauftragten FachprüferInnen wurden durch die beiden Teamleiter des RPA inhaltlich, ausführungsgemäß und ergebnisorientiert begleitet.

Die Prüffeststellungen sind jeweils fett herausgestellt gekennzeichnet.

3 Abfindungen

Die wirtschaftliche Situation des Klinikums Magdeburg ist zur Zeit eher als sehr schwierig einzuschätzen. Deshalb war es erforderlich, dass neben arbeitsorganisatorischen Abläufen, auch funktionellere Strukturen zu schaffen waren.

Ein Grund hierfür ergab sich u. a. aus der örtlichen Zusammenlegung der Krankenhausstandorte „Altstadt“ und „Olvenstedt“.

Mit der Zusammenlegung der beiden Häuser zum 01.07.2007 traten Stellenüberdeckungen in einigen Dienstarten auf; diese galt es sozialverträglich abzubauen. Wie nachfolgend ausgeführt, wurde eine außertarifliche Abfindungsregelung mit dem Ziel erlassen, ca. 12 Mitarbeiter, deren Bereiche vom Personalabbau betroffen waren, die Möglichkeit zu geben, davon Gebrauch zu machen.

Der Vorschlag einer außertariflichen Abfindungsregelung wurde mit der DS0310/06 in den Stadtrat eingebracht und mit der Beschluss-Nr. 1129-37(IV)06 durch den Stadtrat bestätigt.

Die Freistellung von den Vorschriften gemäß § 73 Absatz 3 GO LSA für die Zahlung von außertariflichen Abfindungen des Städtischen Klinikums wurde dann am 25. Juli 2006 dem Landesverwaltungsamt angezeigt.

Der auf der Grundlage der DS0310/06 getroffene Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr. 1129-37(IV)06) zur übertariflichen Abfindungsregelung, sah einen Abbau von ca. 10 bis 15 Prozent der vom Stellenabbau betroffenen Stellen vor. Dafür wurden im Wirtschaftsplan 2006 976,0 TEUR (entspricht ca. 16 Stellen) eingestellt.

Entgegen der gestellten Prognose zur Inanspruchnahme der Abfindungsregelung, war eine viel höhere Resonanz der Inanspruchnahme zu verzeichnen.

In der Betriebsausschusssitzung am 29.11.2006 (Nr. BA-SK/027(IV)/06) informierte die Betriebsleitung, dass bereits 54 Anträge von Beschäftigten zur Prüfung vorliegen und die dafür bereits im Wirtschaftsplan 2007 veranschlagten Aufwendungen in Höhe von 1.600,0 TEUR nicht ausreichen werden. Es wird mit einem Mehraufwand von ca. 1.500,0 TEUR zu rechnen sein.

Obwohl der Betriebsausschuss über die zu erwartenden Mehrkosten durch die zu finanzierenden Abfindungen informiert wurde, gab er einstimmig dem Stadtrat die Empfehlung, den Wirtschaftsplan 2007 ohne Berücksichtigung der Mehrkosten in Höhe von 1.500,0 TEUR zu beschließen.

Bei seiner Entscheidung hat der Betriebsausschuss sich von der Begründung der Betriebsleitung leiten lassen: „ Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist nicht notwendig, da die Veränderung unter 5 % liegt.“

Bereits bis zum 29.11.2006 waren 61 Aufhebungs- und Abfindungsverträge abgeschlossen, ohne die benötigten finanziellen Mittel bei der Planung zu berücksichtigen.

Noch zwei weitere Verträge wurden 2006 und 10 Verträge in 2007 abgeschlossen.

Die hieraus entstehenden Mehrkosten hätten berücksichtigt werden müssen.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen, dass insgesamt 80 Beschäftigte die Aufhebung ihrer Arbeitsverträge, bei Zahlung einer außertariflichen Abfindung, beantragt haben. Die Betriebsleitung hat davon 73 Anträge aus den unterschiedlichsten Diensten bewilligt und dazu mit den betreffenden Mitarbeitern Aufhebungs- und Abfindungsverträge geschlossen. Die Arbeitsverträge liefen zum größten Teil 2007 und in einigen Fällen 2008 aus.

Die Prüfung bezogen wir ausnahmslos auf alle 73 Aufhebungs- und Abfindungsverträge.

Die für die Berechnung der Abfindung zugrunde gelegten Monatsentgelte jedes Beschäftigten wurden jeweils mit den Entgelttabellen des TVöD abgeglichen und ergaben Übereinstimmung.

Die Einzelprüfung der Abfindungsfälle (73 Fälle), basierend auf den Monatsentgelten der Beschäftigten, erfolgte unter Einhaltung der Abfindungsregelung gem. Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr. 1129-37(IV)06) und ergab keine Beanstandungen.

Insgesamt belaufen sich die Abfindungszahlungen auf 3.544,3 TEUR.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf die Darstellung von Einzelnachweisen. Die Einzelnachweise sind Bestandteile der Arbeitspapiere zur Prüfung und können von berechtigten Personen eingesehen werden.

Auf Ausführungen zur bilanziellen Behandlung der bereits in 2006 geschlossenen Abfindungsverträge wird unsererseits verzichtet, da dies nicht Gegenstand der Prüfung war.

Nachdem der Überhang in den einzelnen Dienstarten, insbesondere im Pflegepersonalbestand, durch die Inanspruchnahme der außertariflichen Abfindungsregelung erst einmal abgebaut wurde, sind nach dem 30.06.2007 wieder befristete Personaleinstellungen u. a. für die Betreuung der neu geschaffenen interdisziplinären Kurzliegestation vorgenommen wurden.

4 Baukosten

Eine umfängliche Erledigung des Prüfauftrages „Überprüfung der Höhe der Baukosten“ in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen stellt für das Rechnungsprüfungsamt eine nicht zu leistende Aufgabe dar.

Um zu einer gesamtheitlichen Beurteilung zu gelangen, müssten sämtliche Investitionen von 1999 bis 2007 intensiv und lückenlos betrachtet werden, was nach unserer Einschätzung Monate oder sogar Jahre dauern könnte. Gleichlautendes äußerte der Oberbürgermeister Dr. Trümper so auch schon nach der Stadtratssitzung am 10.04.2008 zu dieser Thematik dem Amtsleiter 14 gegenüber.

Wir waren dennoch bemüht, zumindest die eingetretene Situation unter bestimmten Gesichtspunkten zu beurteilen und in einem beschränkten Umfang zu Aussagen zu gelangen.

Um zu verdeutlichen, welche Baukostenerhöhungen hier in Rede stehen, stellen wir diese bezogen auf die einzelnen Bauabschnitte nachfolgend dar.

Baumaßnahme	Kosten gem. Bew.Bescheid in EUR	bisherige Bau- kosten in EUR	Mehr-/ Minder- kosten in EUR	Abweichung in %
1. Bauabschnitt				
Neubau Funktionsgebäude	32.473.170	32.722.101	248.931	0,77
Neubau Bettenhaus I	21.720.702	21.711.246	-9.456	-0,044
Umbau Pathologie	1.417.000	1.601.434	184.434	13,00
2. u. 3. Bauabschnitt				
Umbau Zentrallabor	2.566.736	2.705.224	138.488	5,40
Neubau Bettenhaus II	19.691.260	18.376.628	-1.314.632	-6,70
An- u. Umbau Zentralküche	4.997.958	6.775.196	1.777.238	35,56
Radiologie	1.689.813	1.918.182	228.369	13,50
Umbau Komplement Süd	8.040.000	8.231.413	191.413	2,40
Bettenhaus III	23.300.000	24.599.298	1.299.298	5,58
Gesamtkosten in EUR	115.896.639	118.640.722	2.744.083	2,37

Die Übersicht wurde einem Prüfprotokoll der Innenrevision des Städtischen Klinikums Magdeburg vom 25.03.08 entnommen und um die prozentualen Abweichungen erweitert.

Die eingetretene Kostenüberschreitung in Höhe von **2.744.083 EUR** macht im Verhältnis zum abgerechneten Investitionsaufwand eine Abweichung von **2,37 %** aus.

Hierbei sollte mit beachtet werden, dass die Kostenberechnungen, die den Bewilligungsbescheiden zu Grunde liegen, selbst noch mit einer Unsicherheit von +/- 10 % behaftet sind.

Darüber hinaus sollte auch berücksichtigt werden, dass im Vergleich mit anderen städtischen Investitionen vergangener Jahre hier eine Größenordnung anhängig ist, die völlig im normalen Bereich liegt.

Als Schnittstellen zur Beurteilung der aufgetretenen Kostenerhöhungen nahmen wir

- die Bewilligungen der eingereichten Antragsstellungen,
- die erzielten Ausschreibungsergebnisse und
- die Abrechnungsdaten für die Einzelmaßnahmen

stichprobenartig in Augenschein und kommen in den folgenden Untergliederungspunkten hierzu zu nachfolgenden Ergebnissen.

4.1 Antragsstellung

Aus den uns vom Städtischen Klinikum zur Verfügung gestellten Unterlagen für

- den Neubau des Funktionsgebäudes,
- den Neubau des Bettenhauses III,
- den Umbau der Pathologie und
- den An- und Umbau der Zentralküche

war ersichtlich, dass für keines der Objekte die Mittel in der beantragten Förderhöhe bewilligt wurden (s. nachfolgende tabellarische Darstellung).

Maßnahme	beantragte Summe in EUR	bewilligte Summe in EUR	Differenz in EUR
<u>1. Bauabschnitt</u>			
Neubau Funktionsgebäude	36.218.170	32.473.170	-3.745.000
Neubau Bettenhaus I	22.146.608	21.720.702	-425.906
Umbau Pathologie	1.278.230	1.417.000	138.770
<u>2. Bauabschnitt</u>			
An- u. Umbau Zentralküche	5.429.972	4.997.000	-432.972

Die von der Beantragung erheblich abweichenden Höhen der ausgereichten Fördermittel führten für die betrachteten Maßnahmen bereits zu einer „ theoretischen Kostenerhöhung“ .

Nach Aussage des Städtischen Klinikums ist dieser Sachverhalt, dass es Abweichungen zwischen den beantragten und bewilligten Mitteln gab, auch für die übrigen Baumaßnahmen so zutreffend.

Nähere Angaben dazu sind von uns in Ermangelung der begründenden Unterlagen nicht möglich.

Für die übrigen Objekte konnten, trotz mehrfacher Nachfrage dazu, vom Klinikum keine Unterlagen zur Beantragung vorgelegt werden.

Die entsprechenden Antragsunterlagen für die Objekte des ersten Bauabschnitts entnahmen wir aus den bereits durch uns geprüften Verwendungsnachweisen.

4.2 Ausschreibungsergebnis

Im Verlauf der Ausschreibung der Bauleistungen stellte sich heraus, dass die Kostenberechnungen der Planer in vielen Fällen zu optimistisch waren.

Beispielhaft dafür führen wir nachfolgend die Baumaßnahmen auf, bei denen die größten Abweichungen gegenüber den ausgereichten Fördermitteln entstanden.

Maßnahme	ausgereichte Fördermittel in EUR	Ergebnis der Ausschreibung in EUR	Differenz in EUR
<u>An- u. Umbau Zentralküche</u>			
Baukonstruktion	1.354.579	2.274.503	919.624
techn. Ausrüstung	1.146.215	1.745.311	599.096
betr. Einbauten	1.613.407	1.718.019	104.612
Außenanlagen	149.880	219.253	69.373
Baunebenkosten	723.674	(zu erw.Ausg.) 964.960	241.286
Gesamt	4.987.755	6.922.046	1.933.991
<u>Umbau Komplement Süd/Radiologie</u>			
Baukonstruktion	2.464.228	3.199.501	735.273
techn. Ausrüstung	3.457.237	3.438.379	-18.858
betriebl. Einbauten	2.241.962	1.840.762	-401.200
Baunebenkosten	1.534.011	1.843.197	309.186
Gesamt	9.967.438	10.321.839	624.401

Fortsetzung Tabelle

Maßnahme	ausgereichte Fördermittel in EUR	Ergebnis der Ausschreibung in EUR	Differenz in EUR
<u>Bettenhaus III</u>			
Baukonstruktion	5.897.149	4.311.319	-1.585.830
Installation	5.831.769	7.049.645	1.217.876
betriebl. Einbauten	65.000	285.988	220.988
Geräte	15.000	31.949	16.949
Außenanlage		91.764	91.761
zus. Maßnahmen	46.800	29.380	-17.420
Baunebenkosten	2.193.308	(zu erw.Ausg.)2.252.848	59.540
Gesamt	14.049.026	14.800.045	3.864

Die Ausschreibungsergebnisse beeinflussten die Kostenentwicklung negativ. Es wurde deutlich, dass mit den ausgereichten Fördermitteln die Baumaßnahmen nicht voll umfänglich zu errichten waren.

Vom Klinikum wurden sowohl der Bewilligungsgeber als auch der Betriebsausschuss rechtzeitig und umfänglich von der sich abzeichnenden Kostenerhöhung in Kenntnis gesetzt.

Mehrere Anträge an den Bewilligungsgeber, die Mehrkosten in die Bewilligung aufzunehmen, wurden mit der Aufforderung beschieden, die Mehrkosten in anderen Gewerken durch Einsparungen auszugleichen.

Das Bemühen des Städtischen Klinikums, die entstandenen Mehrkosten durch Einsparungen in anderen Gewerken auszugleichen, war durchaus erkennbar.

Eine vollständige Kompensation konnte jedoch nicht erreicht werden, so dass letztendlich eine Kostenerhöhung von 2.744.083 EUR entstand.

4.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Baumaßnahmen stellt erfahrungsgemäß einen weiteren Faktor möglicher negativer Kostenentwicklungen dar. Dies war so auch beim Klinikum der Fall, was nachfolgend anhand ausgewählter Einzelmaßnahmen dargestellt ist.

Maßnahme	Vergabesumme in EUR	Bausumme in EUR	Differenz in EUR
An - u. Umbau Zentralküche			
Baukonstruktion	2.274.503	2.127.812	-146.691
techn. Ausrüstung	1.745.311	1.823.091	77.780
betriebl. Einbauten	1.718.019	1.542.377	-175.642
Außenanlagen	219.253	287.686	68.433
Baunebenkosten		964.659	964.656
Gesamt	5.957.086	6.745.625	788.536
<u>Umbau Komplement Süd / Radiologie</u>			
Baukonstruktion	3.199.501	3.098.919	-100.582
techn. Ausrüstung	3.438.379	3.409.459	-29.920
betriebl. Einbauten	1.840.762	1.954.606	113.847
Baunebenkosten	1.843.197	1.908.197	65.000
Gesamt	10.321.839	10.371.184	48.345
<u>Bettenhaus III</u>			
Baukonstruktion	4.311.319	4.923.669	612.350
Installation	7.049.645	7.549.680	500.035
betriebl. Einbauten	285.988	244.409	-41.579
Geräte	31.949	31.949	0,00
Außenanlagen	91.764	125.904	34.140
zus. Maßnahmen	29.380	29.443	63
Baunebenkosten		2.252.848	2.252.848
Gesamt	11.800.045	15.157.902	3.357.857

Die Kostenerhöhung zwischen den Ergebnissen der Ausschreibung und den abgerechneten Baukosten treten besonders beim Bauvorhaben Bettenhaus III auf.

Diese haben vorrangig folgenden Ursachen:

- Mehrwertsteuererhöhung auf 19%	
- Mengenmehrungen im Bereich des Rohbaus	232.500 EUR
- Zuordnung von Stahlbauarbeiten aus dem 1. BA	183.500 EUR
- Zuordnung von Dachabdichtungen aus dem 1. BA	206.660 EUR
- Mengenmehrungen im Bereich der Sanitärinstallation	152.500 EUR
- zusätzliche Leistungen der Wärmedämmung	159.000 EUR
Gesamt ca.	<u>934.160 EUR</u>

Die Mengenmehrungen konnten anhand der Abrechnungen nachvollzogen werden. Die stichprobenweise Prüfung von Schlussrechnungen bestätigte die Einhaltung der Bestimmungen der VOB/B und der VOL/B.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die errechnete Überschreitung der Baukosten von 2.744.083 EUR, was eine Überziehung von 2,37 % darstellt, wenn man die Erkenntnisse der Investitionen vergangener Jahre zu Grunde legt, keiner Kritik unterliegen sollte.

Die Prüfung hatte versucht in der Kürze der Zeit die einzelnen Einflussbereiche zu beleuchten. In Zusammenfassung dessen konnte eine solche Beurteilung nur so lauten.

5 Entlastungsbewertung

Wie unter Vorbemerkungen bereits hingewiesen, ist einerseits aus sachlichen Erwägungen heraus und andererseits um Fehlinterpretationen zu vermeiden, zunächst auf die Frage einzugehen, welche Prüfungen dem Rechnungsprüfungsamt in Hinsicht bestehender gesetzlicher Vorschriften eingeräumt sind. Dazu dienen folgende Hinweise und Erläuterungen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses eines städtischen Eigenbetriebes gilt stets folgendes zu beachten:

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes obliegt zwar formal nach § 131 Abs. 2 GO LSA dem RPA, dafür muss sich das RPA aber pflichtig eines Wirtschaftsprüfers und/oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschlagsentscheidung des zuständigen Betriebsausschusses bedienen. Nach § 14 Abs. 2 EigVO beauftragt das RPA lediglich den Vorgeschlagenen mit der Prüfung. Die Kosten der Prüfung werden durch den Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegenüber dem Eigenbetrieb der Stadt entsprechend geltend gemacht.

Nach § 131 Abs. 2 der neuen Regelung der GO LSA, welche erst nach Einführung der Doppik in der LHM verbindliche Wirksamkeit entfaltet, ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Ermessensausübung bei der Frage eingeräumt, ob es selbst die Prüfung ausführt oder einen Dritten damit beauftragt. Die Entscheidung des RPA nach pflichtgemäßen Ermessen ist durch Dritte dann allerdings nicht zu beeinflussen, was gleichwohl auch für den Stadtrat gilt. Letztere Variante kommt im Falle des Klinikums Magdeburg ohnehin nicht mehr zur Anwendung, da seit 01.01.2008 das Klinikum Magdeburg den Status einer gemeinnützigen GmbH besitzt und dafür die prüfungsbezogenen Maßgaben aus den handelsrechtlichen Vorschriften gelten. Insoweit geht es um das letzte Geschäftsjahr – nämlich 2007 - des Eigenbetriebes.

Im Falle der vom Oberbürgermeister unmittelbar beauftragten Prüfung gilt folgendes:

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Eigenbetrieben global prüfungszuständig, insofern es sich nicht um eine Prüfung des Jahresabschlusses handelt, wofür § 131 GO LSA i. V. m. § 14 Abs. 2 EigVO heranzuziehen ist und mit der Prüfung nach derzeitigem Recht einem Wirtschaftsprüfer obliegt.

Unberührt von der Prüfung des Jahresabschlusses leiten sich aus der globalen Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes sogenannte Einzel- und/oder Zielprüfungen ab, die darauf ausgerichtet sind, spezifische Ergebnisse, Erkenntnisse und/oder Erfahrungen zu erlangen. Hierzu gehören auch die Kassenprüfungen in den Eigenbetrieben. Diesen Handlungsbezug hat das Rechnungsprüfungsamt bisher abgedeckt, wobei nochmals exponiert werden muss, dass diese Einzel- und/oder Zielprüfungen nicht die Prüfung des Jahresabschlusses berühren oder tangieren dürfen.

Es handelt sich um solche Prüfungen, die Bewertungen zum Jahresabschluss nicht implizieren, deshalb stellt sich eine Prüfung nach der Höhe der Abfindungszahlungen und der Höhe der Baukosten als unproblematisch für das Rechnungsprüfungsamt dar. Im Falle, dass daraus allerdings Schlussfolgerungen zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres entwickelt oder abgeleitet werden, würde dies die Prüfungszuständigkeit des Wirtschaftsprüfers kollidieren und durch ein Rechnungsprüfungsamt unberührt bleiben.

Genau diese Situation bringt der Prüfauftrag des Oberbürgermeisters mit sich und das Rechnungsprüfungsamt hat stringent darauf zu achten, den Bezug oder die Bewertung in Richtung zum Jahresabschluss nicht herzustellen, deshalb ist die Beibringung von Gründen, die einer Entlastung der Betriebsleiterin entgegen stehen könnten, für das Rechnungsprüfungsamt obsolet. Dafür hat der beauftragte Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss geprüft und testiert, was der Drucksache 0100/08 zu entnehmen ist.

Der Änderungsantrag DS0100/08/1 des Finanz- und Grundstücksausschusses vom 03.04.2008 sah vor, der Betriebsleiterin des Städtischen Klinikums Magdeburg für das Geschäftsjahr 2007 nicht die Entlastung zu erteilen und im Übrigen sollte das Rechnungsprüfungsamt prüfen, woraus die Fehlentwicklung im Jahresabschluss 2007 des Städtischen Klinikums Magdeburg resultierte und wer diese zu vertreten hat. Für den Fall, dass der Stadtrat dies so beschlossen hätte, stände dann das RPA in der Pflicht, eine solche Prüfung wegen dem bestehenden Zusammenhang zum Jahresabschluss nicht auszuführen.

Besonders wird dargestellt:

Der avisierte Prüfauftrag des Stadtrates ist betreffs seiner Realisierung durch folgende Problemsituation gekennzeichnet:

Nach § 129 Abs. 2 GO LSA hat der Stadtrat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Stadtrat durch Zuweisung weiterer Aufgaben über die Rechnungsprüfungsordnung Gebrauch gemacht. Hier gilt aber einschränkend zu beachten, bei der Ausfüllung des dem Stadtrat übertragenen Rechts handelt es sich um globale Aufgaben und nicht um einzelfallbezogene Prüfungsmaßnahmen, wie in Rede stehenden Fall.

In der Rechnungsprüfungsordnung ist vereinbart, dass der Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt Einzelprüfaufträge erteilen darf. Hier ist aber zu beachten und abzuwägen, ob diese den Wirkungsbereich höheren Recht tangieren.

Dieser Tatbestand gilt bei dem in Rede stehenden Prüfauftrag als erfüllt, insoweit die eigenbetriebsrechtlichen und aktuell, die handelsrechtlichen Vorschriften, zuvorderst beachtet werden müssen.

Das Recht des Stadtrates muss dann höherem Recht weichen.

Ein weiterer innerer Aspekt, welcher unmittelbar für die Prüfungstätigkeit des RPA von nachhaltiger Bedeutung ist, muss bei der Prüfauftragserteilung bedacht werden. Auch für das Handlungsfeld „ Prüfung“ gilt das Maß der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Ergebnis der Prüfung gilt es Erkenntnisse beizubringen, deren Beachtung und Umsetzung zu positiven, d. h. zu einem ordnungs- und rechtmäßigem Handeln führen sollen. Wenn wie im vorliegenden Falle durch die Prüfung des Wirtschaftsprüfers solche Ergebnisse und Erkenntnisse bereits vorliegen, widerspräche es dem Prinzip der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, wenn unnötigerweise und unter Implementierung eines beachtlichen Personalaufwandes durch das RPA Prüfungstätigkeit generiert wird, die bereits bekannte Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers lediglich bestätigen würde.

Es ist hinzuweisen, dass im Falle des EB Städtisches Klinikum MD der Wirtschaftsprüfer seine Ergebnisse zu einem „ uneingeschränkten Bestätigungsvermerk“ bündelte und im Besonderen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zur Bewertung kam, „ zusammenfassend stellen wir fest, dass die Geschäfte des Klinikums im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung sowie den Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Stadtrates geführt worden sind, ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen nicht vorliegen.“

Die dem beabsichtigten Prüfauftrag des Finanz- und Grundstücksausschusses zugrundeliegende Erwartung, eine Bewertung im Zuge der Prüfung beizubringen, wer eine etwaig unterstellte Fehlentwicklung im Jahresabschluss 2007 zu vertreten hat, wäre keine Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes, sondern läge vielmehr in der Zuständigkeit der Verwaltung und des Stadtrates, aus der Kenntnisnahme der Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung die ergebnisabhängigen Schlüsse in Richtung materieller und/oder disziplinarischer Konsequenzen zu ziehen.

Voraussetzung dazu aber wäre die Feststellung oder Erkenntnis, ob überhaupt nach der Vorlage der Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers in dessen Prüfbericht von einer solchen Fehlentwicklung ausgegangen werden kann. Dazu hätte mindestens der Wirtschaftsprüfer hinlängliche Beurteilungen treffen müssen.

Auswertend folgt, eine Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes durch den Stadtrat im Rückgriff auf § 129 Abs. 2 GO LSA, die Prüfung einer Fehlentwicklung zu vollziehen, würde gegen geltendes Recht verstoßen und wäre zu beanstanden, weil insoweit nur weitere Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt übertragen werden dürfen, die nicht solche Aufgaben betreffen, die bereits durch Gesetz abschließend geregelt sind.

Die Prüfungsvollzug der im Prüfauftrag des Oberbürgermeisters definierten Einzel-sachverhalten durch das Rechnungsprüfungsamt steht nicht im Widerspruch zu dieser Bewertung. Deshalb und basierend auf den vorangestellten Fakten sowie den bestehenden gesetzlichen Restriktionen gelangt das Rechnungsprüfungsamt zur Feststellung, dass zur Frage der Entlastung der Betriebsleiterin für das Haushaltsjahr 2007 es keine Bewertung abzugeben hat. Diese Gremienkompetenz liegt zunächst beim Betriebsausschuss und abschließend beim Stadtrat.

Die Tatsache, dass der Betriebsausschuss durch den Statuswechsel in eine gGmbH zum 01.01.2008 aufgelöst worden ist, dürfte sich hier eher negativ ausgewirkt haben. Aus der Sicht des RPA wäre es sachgerechter gewesen, den Betriebsausschuss solange in dessen Zuständigkeit zu erhalten, bis der Geschäftsabschluss 2007 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Magdeburg durch ihn befasst und entschieden war.

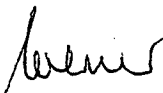
Gemäß § 131 GO LSA obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses unter Würdigung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung (GOB) einem Wirtschaftsprüfer.

Im Falle des Städtischen Klinikums Magdeburg liegt ein testierter Prüfbericht des mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragten Wirtschaftsprüfers vor und wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 03.04.2008 bestätigt.

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers beinhaltet im Ergebnis einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, in welchem im Besonderen auch eine Bewertung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eingeschlossen ist.

Aus eigener Veranlassung ergeht noch der Hinweis, dass die Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes zur Abgrenzung der Aufgaben und zur Prüfungszuständigkeit im Einklang mit der rechtlichen Bewertung durch das Rechtsamt steht.


Camin
Prüferin


Werner
Prüferin


Kritzel
Prüfer


Krafczyk
Amtsleiter

Anlagen

Landeshauptstadt Magdeburg
 Änderungsantrag

DS0100/08/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0100/08	03.04.2008

Absender	
Finanz- und Grundstücksausschuss	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	10.04.2008
Kurztitel	
Jahresabschluss 2007 des Städtischen Klinikums Magdeburg	

Der Finanz- und Grundstücksausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Drucksache DS0100/08 mit folgender Änderung zur Beschlussfassung:

Die Entlastung der Betriebsleiterin entsprechend dem Beschlusspunkt 3 der Drucksache wird nicht erteilt, so dass dieser Beschlusspunkt gestrichen wird. Im Übrigen ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, woraus die Fehlentwicklung im Jahresabschluss 2007 des Städtischen Klinikums Magdeburg resultiert und wer diese zu vertreten hat.

Der Änderungsantrag wird dem Stadtrat mit 6 – 0 – 0 zur Beschlussfassung empfohlen.

H.-D. Bromberg
 gez. Vorsitzender

Auszug Niederschrift

Sitzung des Stadtrates vom 10.04.08

5.11. Jahresabschluss 2007 des Städtischen Klinikums Magdeburg

DS0100/08

BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

Die Stadträte Heendorf und Reppin, CDU-Fraktion, erklären gemäß § 31 GO LSA ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Ausschuss RPB empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0100/08.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper bringt die Drucksache DS0100/08 umfassend ein. Er geht dabei u.a. auf die Genese des Städtischen Klinikums und auf den Grundsatzbeschluss des Stadtrates bezüglich der Umwandlung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum in eine GmbH ein.

Herr Dr. Trümper macht klarstellende Ausführungen zum Jahresfehlbetrag, weist dabei darauf hin, dass dieser nichts mit der Liquiditätsfrage zu tun hat und sich das Städtische Klinikum auf dem richtigen Weg befindet. Er hält fest, dass der vorliegende Änderungsantrag DS0100/08/1 des Ausschusses FG nicht dieser Weg ist und zieht den Punkt 3 des Beschlussvorschlages bis zur Klärung aller noch offenen Fragen für heute zurück.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper geht weiterhin auf die Problematik der Tarifierhöhungen, die ebenfalls Auswirkungen auf das Städtische Klinikum haben werden, ein und stellt dabei klar, dass es nicht Aufgabe der Kommune ist, Krankenhäuser zu finanzieren. Er bittet abschließend darum, dem Jahresabschluss mit Ausnahme des Beschlusspunktes 3, zuzustimmen.

Der Vorsitzende des Ausschusses FG Stadtrat Bromberg bringt sein Bedauern zum Ausdruck, dass in der Presse in den Änderungsantrag DS0100/08/1 des Ausschusses mehr hinein interpretiert wurde, als er substantiell eigentlich enthält. Er weist darauf hin, dass noch Informationsbedarf zu den Punkten Baukosten und Abfindungszahlung besteht.

Stadtrat Grünert, Fraktion DIE LINKE, legt seinen Standpunkt zur Drucksache DS0100/08 dar. Aus seiner Sicht besteht kein Grund, den Punkt 3 des Beschlussvorschlages zurückzustellen, da es dem Aufsichtsrat obliegt, Klarheit über die noch offenen Fragen zu schaffen. Er unterstreicht den Anspruch der ehemaligen Eigenbetriebsleiterin Frau Neumann auf Entlastung.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper begründet seinen Vorschlag u.a. mit der Schadensabwendung vom Städtischen Klinikum.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Westphal untermauert in seinen Ausführungen nochmals die Intention des Änderungsantrages DS0100/08/1 des Ausschusses FG.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion Stadtrat Stern begrüßt den Kompromissvorschlag des Oberbürgermeisters und unterstreicht die Ausführungen des Vorsitzenden des Ausschusses FG Stadtrat Bromberg.

Stadträtin Paqué, FDP-Fraktion, begrüßt ebenfalls die Vorgehensweise des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper und geht in ihren weiteren Ausführungen auf die Kenntnis des ehemaligen Betriebsausschusses Städtisches Klinikum zur Höhe der zu zahlenden Abfindungssumme an die ehemalige Betriebsleiterin Frau Neumann ein. Sie hält die Darstellung in der Öffentlichkeit für unfair und rufschädigend für die ehemalige Eigenbetriebsleiterin.

Abschließend begründet der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE seine Stimmenenthaltung zur Drucksache DS0100/08.

Nach umfangreicher Diskussion **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung der Zurückstellung des Punktes 3 des Beschlussvorschlages durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Trümper einstimmig:

Beschluss-Nr. 1890-63(IV)08

1. Der Jahresabschluss 2007 des Städtischen Klinikums Magdeburg wird festgestellt.
 - 1.1. Bilanzsumme 197.428.495,83 Euro
 - 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite
 - auf das Anlagevermögen 150.175.942,06 Euro
 - auf das Umlaufvermögen 20.620.875,74 Euro
 - 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite
 - auf das Eigenkapital 67.209.379,48 Euro
 - auf die Rückstellungen 9.198.926,27 Euro
 - auf die Verbindlichkeiten 12.242.707,29 Euro
 - 1.2. Jahresfehlbetrag 5.263.380,42 Euro
 - 1.2.1. Summe der Erträge 119.984.278,31 Euro
 - 1.2.2. Summe der Aufwendungen 125.247.658,73 Euro
2. Der entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.263.380,42 Euro ist mit der Entnahme aus Kapitalrücklagen in Höhe von 18.587,00 Euro und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von 57.839,00 Euro zu verrechnen.
Der Bilanzverlust in Höhe von 5.186.954,42 Euro wird durch die Inanspruchnahme der Kapitalrücklage ausgeglichen.
4. Der Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Magdeburg wird mit Ablauf des 31.12.2007 aufgelöst.
5. Die Eigenbetriebssatzung des Städtischen Klinikums Magdeburg vom 06.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 90 der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.08.2000 und der 1. Änderung vom 01.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16.10.2001, Nr. 118, tritt rückwirkend zum 01.01.2008 außer Kraft.

Durch die Zurückstellung des Punktes 3 des Beschlussvorschlages hat sich eine Abstimmung zum Änderungsantrag DS0100/08/1 des Ausschusses FG zum jetzigen Zeitpunkt **erübrigt**.